



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 10. Oktober 2019  
Seite 1 von 12

## Einschreiben

Portlandzementwerk Wittekind  
Hugo Miebach Söhne KG  
Hüchtchenweg 1  
59597 Erwitte

Aktenzeichen:  
900-0014855-0001/IBÜ-0006-  
Me  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Fr. Mellmann  
annette.mellmann@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2165  
Fax: 02931/82-2388

Dienstgebäude:  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

## Immissionsschutz

### **Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013**

Ihr Antrag auf die Festsetzung von Grenzwerten für den Hochkamin der Drehofenanlage (Quelle 270)  
Festsetzung von Grenzwerten an den Nebenquellen

Anlage: Quellenverzeichnis der Nebenquellen  
Zahlungshinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannten Anträge ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Auf der Grundlage des

- § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 9 Absatz 5 sowie Anlage 3 Nr. 2.1.4 und Nr. 2.4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- § 24 der 17. BImSchV
- LAI-Vollzugsempfehlung für Anlagen zur Herstellung von Zement und Anlagen zum Brennen von Kalk und Dolomit vom 12.11.2013, (veröffentlicht am 09.01.2014 im Bundesanzeiger)

sowie

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



- § 2 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

werden für Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen – Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) - am Standort Erwitte folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

1. Emissionsbegrenzungen an der Quelle Q 270 (ehem. Q 46)

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 270) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

|     |   |                         |
|-----|---|-------------------------|
| 1.1 | Gesamtstaub - Massenkonzentration   |                         |
|     | Sämtliche Tagesmittelwerte:   | 10 mg/m <sup>3</sup>    |
|     | Sämtliche Halbstundenmittelwerte  | 30 mg/m <sup>3</sup>    |
| 1.2 | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid  |                         |
|     | Sämtliche Tagesmittelwerte:   | 200 mg/m <sup>3</sup>   |
|     | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:   | 400 mg/m <sup>3</sup>   |
|     | Jahresmittelwert  | 200 mg/m <sup>3</sup>   |
| 1.3 | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid  |                         |
|     | Sämtliche Tagesmittelwerte:   | 50 mg/m <sup>3</sup>    |
|     | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:   | 200 mg/m <sup>3</sup>   |
| 1.4 | Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff  |                         |
|     | Sämtliche Tagesmittelwerte:   | 50 mg/m <sup>3</sup>    |
|     | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:   | 100 mg/m <sup>3</sup>   |
| 1.5 | Kohlenmonoxid   |                         |
|     | Sämtliche Tagesmittelwerte:   | 4.000 mg/m <sup>3</sup> |
|     | Sämtliche Halbstundenmittelwerte:   | 8.000 mg/m <sup>3</sup> |
|     | Jahresmittelwert  | 3.800 mg/m <sup>3</sup> |
|     | Diese Emissionsbegrenzung stellt eine Ausnahme nach der 17. BImSchV aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe dar und ist bis zum <b>31.12.2019</b> befristet. |                         |
|     | Zielwert  | 2.700 mg/m <sup>3</sup> |



Sollte vor Ablauf der Befristung kein Antrag auf Festsetzung eines Grenzwertes für CO vorliegen gilt der Zielwert als Grenzwert.

- 1.6 Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoffe  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 1 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 4 mg/m<sup>3</sup>
- 1.7 Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,  
angegeben als Chlorwasserstoff  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 10 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 60 mg/m<sup>3</sup>

Schwermetalle sowie krebserzeugende Stoffe

- 1.8 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg  
Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
Sämtliche Halbstundenmittelwerte 0,1 mg/m<sup>3</sup>  
Jahresmittelwert 0,028 mg/m<sup>3</sup>
- 1.9 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl  
insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
Mittelwert über Probenahmezeit
- 1.10 Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr  
Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn  
insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>  
Mittelwert über Probenahmezeit
- 1.11 Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,  
insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>  
Mittelwert über Probenahmezeit



- 1.12 Dioxine und Furane sowie di-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV  
insgesamt 0,1 ng/m<sup>3</sup>  
Mittelwert über Probenahmezeit
- 1.13 Benzol  
Grenzwert 5 mg/m<sup>3</sup>  
Zielwert 1 mg/m<sup>3</sup>  
jeweils Mittelwert über Probenahmezeit
- 1.14 Formaldehyd  
5 mg/m<sup>3</sup>  
Mittelwert über Probenahmezeit

2. Für die Stoffe deren Emissionen durch Abgasreinigungsanlagen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt (10 Vol.-%) liegt.

3. Für die Zeiten, in denen die Sauerstoffeindüsung zur NO<sub>x</sub>-Minderung betriebsbedingt nicht zur Verfügung steht, dürfen über die Quelle Q 270 abweichend von den Regelungen der Ziffer 1.2 dieses Bescheides folgende Luftschadstoffe emittiert werden:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| Sämtliche Tagesmittelwerte:       | 350 mg/m <sup>3</sup> |
| Sämtliche Halbstundenmittelwerte: | 700 mg/m <sup>3</sup> |

Die Anlage darf zu diesen Bedingungen maximal 5 % der jährlichen Ofenlaufzeit weiterbetrieben werden.

Diese Regelung ist befristet bis zum **31.12.2020**.

4. Die Häufigkeit von CO-bedingten Abschaltungen der Elektrofilter ist auf eine Gesamtdauer von unter 45 Minuten pro Jahr zu begrenzen. Die Häufigkeit und Dauer der CO-bedingten Abschaltungen ist kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Daten sind durch Anschluss an das Emissions-Fernübertragungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses



des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2017) an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

Seite 5 von 12

## 5. Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

5.1 Nach Bestandskraft dieses Bescheides und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 1.13 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

5.2 Spätestens bis zum 05.02.2020 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 1.14 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionschutz) zu entnehmen.

5.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absatz 2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) sowie § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.



5.4 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

5.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.1 und 5.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)). Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/)

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung 1.13 und 1.14 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5.6 Auf Antrag kann auf die wiederkehrende Messung von Formaldehyd verzichtet werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass die in Nebenbestimmung 1.14 genannte Massenkonzentration unter ungünstigsten Emissionsbedingungen (Einsatz von nahezu 98 % Abfall, nahezu Vollastbetrieb) nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen wird.



## 6 Anforderungen an die Nebenquellen des Zementwerkes

- 6.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen der in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Quellen des Zementwerkes dürfen die Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.  
Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf)
- 6.2 Die Festlegung der Massenkonzentration nach Nebenbestimmung 6.1 erfolgt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7 TA-Luft).
- 6.3 Die Wirksamkeit der Filteranlagen der Quellen Q 70 (WT-Rohmehlsilo), Q 100 (Klinkerlager Sole 10/Klinkerverladung), Q 141 (Granulierteller 1 + 2) ist durch einmalige Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.
- 6.4 Die Wirksamkeit der Filteranlagen, der unter 6.1 genannten Quellen, mit Ausnahme der Quellen Q 70, Q 80, Q 100, Q 141, Q 150, Q 280 und Q 451 ist bis zum 30.06.2020 durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
- Gewährleistungsbescheinigung für die Entstaubungsanlagen,
  - Einmalige Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle.
- 6.5 Die Wirksamkeit der Filteranlagen, die derzeit außer Betrieb sind (s. Spalte 3 in Anlage 1 zu diesem Bescheid), ist spätestens bis zur Wiederinbetriebnahme durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen:
- Gewährleistungsbescheinigung für die Entstaubungsanlagen,
  - Einmalige Einzelmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle.

### Hinweis:

Die bisher erteilten Genehmigungsbescheide in den jeweils gültigen Fassungen gelten weiter, sofern sich durch die vorgenannten Festlegungen keine Abweichungen ergeben.



## **Begründung:**

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet Ihre Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie insbesondere die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen.

Als zuständige Umweltschutzbehörde sind wir verpflichtet, zu überprüfen, ob die für den Betrieb der Anlage erteilte Genehmigung noch den gesetzlichen Anforderungen und insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträglich getroffen werden.

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Gemäß § 9 Absatz 5 der 17. BImSchV hat die zuständige Behörde die jeweiligen Emissionsgrenzwerte, insbesondere soweit sie nach Anlage 3 rechnerisch zu ermitteln sind oder abweichend festgelegt werden können, im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen.

Darüber hinaus ist die LAI-Vollzugsempfehlung für Anlagen zur Herstellung von Zement und Anlagen zum Brennen von Kalk und Dolomit für Ihre Anlage einschlägig.

Die Festsetzung der Grenzwerte nach den genannten Vorschriften erfolgt mit diesem Bescheid, die Abweichungen werden wie folgt begründet:

### Kohlenmonoxid befristet bis zum 31.12.2019:

Mit Bescheid vom 17.12.2010, Az.: - 53-Ar-900.0057/09/2.3.1-, wurde für den Parameter Kohlenmonoxid an der Quelle Q 46 (jetzt Q 270) Emissionsbegrenzungen in Höhe von 4.000 mg/m<sup>3</sup> (TMW) festgesetzt. Diese Emissionsbegrenzung setzte sich zusammen aus rohmaterialbedingten Emissionen und technologisch bedingten CO-Emissionen. Nach Nummer 2.4.1 der Anlage 3 der 17. BImSchV hat die Behörde einen Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid festzulegen. Mit diesem Bescheid erfolgt eine befristete Festlegung des Halbstunden-, Tages- und Jahresmittelwertes. Vor dem Hintergrund, dass die Minderungsmöglichkeiten der HOC-Technologie für den Parameter CO noch nicht ausgeschöpft sind, wurden die Grenzwerte bis zum 31.12.2019 befristet.

### Stickoxid-Emissionen während des Anfahrbetriebes befristet bis zum 31.12.2020

Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV. Danach kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers





Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden. Mit Datum vom 18.12.2018 haben Sie einen Antrag gestellt, für den Anfahrbetrieb die in Ziffer 3 dieses Bescheides festgesetzten Ausnahmen für den Parameter NO<sub>x</sub> zuzulassen.

Die Hot Oxygen Combustion (HOC) Technologie zur Minderung der NO<sub>x</sub>- und CO-Emissionen ist eine neu entwickelte Technologie, die sich derzeit noch in der Optimierungsphase befindet. Insbesondere während der An- und Abfahrvorgängen kann es zu Überschreitungen des festgesetzten Grenzwertes kommen. Daher wurde der NO<sub>x</sub>-Grenzwert für den An- und Abfahrbetrieb auf 350 mg/m<sup>3</sup> TMW und 700 mg/m<sup>3</sup> HMW bei maximal 5 % der Ofenlaufzeit befristet bis zum 31.12.2020 festgesetzt. Das gibt Ihnen die Möglichkeit noch mehr Erfahrungen zu sammeln und die o.a. Optimierungen durchzuführen. Der Genehmigungsbehörde gibt es die Möglichkeit nach einer angemessenen Zeit zu überprüfen in welchem Umfang die Ausnahmen noch erforderlich sind. Die Ableitungshöhe der Abgase entspricht den Anforderungen der TA Luft. Diese wurde für die hier maßgeblichen NO<sub>x</sub>-Emissionen ausgelegt.

Die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannten EU-Richtlinien werden eingehalten.

Zudem werden in diesem Bescheid die Emissionen an Benzol und Formaldehyd im Abgas des Drehrohrofens begrenzt, da diese beiden Parameter in einem relevanten Umfang im Abgas von Zementöfen enthalten sein können.

In Bezug auf den Luftschadstoff Formaldehyd hat sich der Stand der Technik aufgrund der Reklassifizierung als karzinogen (Gefahrenkategorie Carc. 1B) weiterentwickelt. Hieraus resultiert die Notwendigkeit der Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd.

Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 09.12.2015 eine Vollzugsempfehlung aufgestellt, welche für Anlagen gilt, in denen Formaldehyd hergestellt, verwendet oder behandelt wird. Der Veröffentlichung der Vollzugsempfehlung hat die Umweltministerkonferenz (UMK) mit Umlaufbeschluss Nr. 03/2016 zugestimmt. Mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 24.02.2016 wurde festgelegt, dass diese Vollzugsempfehlungen innerhalb von Verwaltungsverfahren umzusetzen sind. Die Umsetzung erfolgt mit diesem Bescheid.

Für Benzol wurden die Bestimmungen der TA Luft aus dem Jahre 2002 aufgenommen.



Die Festsetzung des Staubgrenzwertes für die Nebenquellen erfolgt auf Grundlage der Vollzugsempfehlung für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit Stand vom 12.11.2013. Der Nachweis der Wirksamkeit der Filteranlagen durch Messung wurde für alle Quellen mit einem Volumenstrom >20.000 Nm<sup>3</sup>/h angeordnet. Eine einmalige Messung nach dieser erheblichen Änderung der zulässigen Emissionen an wenigen ausgesuchten größeren Quellen ist angemessen und verhältnismäßig.

### **Gebührenfestsetzung:**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind von Amts wegen Kosten als Gebühren für Amtshandlungen festzusetzen, für die in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Tarifstelle vorhanden ist. Nach Tarifstelle 15a.2.1 b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) ist für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ein Gebührenrahmen von 125 Euro bis 1250 Euro vorgesehen. Tarifstelle 15.3.11.8b) sieht für eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5.000,00 Euro vor. Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei Rahmensätzen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller

zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird als mittel eingestuft. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen ist für den Betreiber als hoch einzuordnen, da die hiermit erteilten Ausnahmegenehmigungen für den legalen Weiterbetrieb der Anlage von hoher Bedeutung ist sind.

Eine Gebühr in Höhe von

**Euro 4.375,-- Euro**

wird als angemessen angesehen und festgesetzt.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im beigefügten Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.



## Fundstellenverzeichnis:

Seite 11 von 12

### BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

### GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19.12.2015

### 4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

### 17. BImSchV

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)

### AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/ SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 29.01.2015 (GV. NRW. S. 112)

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung



geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 12 von 12

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Mellmann*